

Stellungnahme

Anhörung im Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Energie zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtlicher Vorschriften, BT-Drucksache 21/2506

Stand: 20.11.2025

Open Grid Europe GmbH



Vorbemerkung:

OGE begrüßt ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, mit dem Wasserstoff-Beschleunigungsgesetz (WasserstoffBG) die Genehmigung und Realisierung von Wasserstoffinfrastrukturen spürbar zu vereinfachen und zu beschleunigen. Ein schnellerer Ausbau der Infrastrukturen ist zentral, damit Deutschland und Europa beim Markthochlauf nicht an Tempo verlieren. Es wird ausdrücklich betont, dass der Gesetzesentwurf dazu viele sinnvolle Regelungen enthält; zugleich bleibt er in der aktuellen Fassung jedoch auch hinter seinen Möglichkeiten zurück.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes sollte derart erweitert werden, dass er den Aufbau aller Wasserstoffinfrastrukturen in der Hochlaufphase beschleunigt ermöglicht. Dazu gehört zwingend, auch Anlagen mit Bezug zu kohlenstoffarmem Wasserstoff ausdrücklich einzubeziehen. Nur wenn sämtliche Wasserstoff-Infrastrukturen in den Anwendungsbereich des WasserstoffBG fallen, ist sichergestellt, dass sämtliche Optionen für den Hochlauf gleichberechtigt ihr Potenzial ausschöpfen können. Ein Ausschluss einzelner Technologien würde dagegen riskieren, dass Teile der Wertschöpfungsstufen weiterhin durch nicht-beschleunigte Genehmigungsprozesse ausgebremst werden.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die notwendige und begrüßenswerte Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Wasserstoff-Infrastruktur zentrale Fragenstellungen des Wasserstoff-Hochlaufs weiterhin nicht adressiert. Über die Beschleunigung hinaus sind weitere politische Signale nötig, um einen wettbewerbsfähigen Wasserstoffmarkt entstehen zu lassen. Für einen erfolgreichen Hochlauf braucht es daher Instrumente und Regulatorik, die zum einen sinkende Erzeugungskosten und einen starken Nachfrageimpuls ermöglichen. Hier sind für die Angebotsseite beispielhaft die Anpassung der europäischen Regeln für die Produktion von erneuerbarem und kohlenstoffarmen Wasserstoff zu nennen, für die Nachfrageseite z.B. eine ambitionierte THG-Quote im Verkehr, die Förderung der Anwendung in der Industrie und eine ambitionierte Kraftwerksstrategie.

Zudem sind im Bereich der Infrastruktur weitere politische Schritte notwendig. Außerhalb des Wasserstoff-Kernnetzes fehlt es an Anreizen für die Bereitstellung von Speicherkapazitäten, einem Rahmen für Wasserstoff-Verteilnetze sowie zur Entwicklung von Importkorridoren und -Terminals. Und auch bei der Weiterentwicklung des Wasserstoff-Kernnetzes bedarf es Nachbesserung im zugrunde gelegten Finanzierungsmechanismus. Die bisher vorgesehene Ausgestaltung gewährleistet noch nicht in allen Punkten eine dauerhafte Kapitalmarktfähigkeit. Aus Sicht von OGE ist es zentral, das Finanzierungsmodell so weiterzuentwickeln, dass die spezifischen Risiken des Wasserstoffs angemessen berücksichtigt werden. Dazu gehört ein reduzierter Selbstbehalt, realistische Annahmen über zukünftig notwendige Eigenkapitalverzinsungen und eine zeitliche Verschiebung des einseitigen Kündigungsrechts für das Amortisationskonto durch den Bund.

Nur wenn Beschleunigung, regulatorische Klarheit und ein tragfähige Finanzierungsmodelle zusammenwirken, kann der Markthochlauf in der nötigen Geschwindigkeit gelingen. OGE sieht im Wasserstoff-Beschleunigungsgesetz ein wichtiges Instrument, welches sinnvoll durch weitere politische Schritte entlang der Wertschöpfungskette ergänzt werden muss.

Schließlich ist für einen effizienten Infrastrukturausbau die Leistungsfähigkeit der Genehmigungsbehörden ein kritischer Faktor, der mit dem WasserstoffBG nicht adressiert wird. Be-

schleunigte Verfahren nützen wenig, wenn Personal und Fachwissen fehlen, um die vielen Anträge zeitgerecht wie sachgerecht zu bearbeiten. Bund und Länder müssen deshalb gleichfalls dafür Sorge tragen, dass die personellen und technischen Kapazitäten in den zuständigen Behörden in hinreichendem Maße vorhanden sind. Dies kann insbesondere auch durch eine Entlastung der Behörden durch einen Bürokratieabbau geschehen.

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung:.....	2
Zum Gesetzesentwurf:.....	6
I. Aufnahme von Leitungsumstellungs- und erdgasverstärkenden Maßnahmen in den Anwendungsbereich des WasserstoffBG	6
1. Erweiterung des Anwendungsbereichs um Umstellungs- und erdgasverstärkende Maßnahmen	6
2. § 43f – Ergänzende Freistellung von der UVP für erdgasverstärkende Maßnahmen.....	7
3. § 43l Absatz 2neu – Ergänzung um Umstellungen und erdgasverstärkende Maßnahmen.....	7
4. § 44c Absatz 1 Satz 3neu – Berücksichtigung der erdgasverstärkenden Maßnahmen	8
II. Aufnahme von Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmem Wasserstoff in den Anwendungsbereich.....	8
III. Überragendes öffentliches Interesse für Änderungen von Anlagen i.S.d. § 2	9
IV. Planfeststellungsbeschlussfassung im Benehmen mit den Wasserbehörden	9
V. Vergaberecht nicht auf Beschaffungsvorgänge für das Wasserstoff-Kernnetz anwenden.....	10
VI. Streichung des Inbetriebnahmedatums bis 2030 in § 28q Absatz 8 Satz 5 EnWG	11
VII. Vollständigkeitsprüfung unter Frist stellen	12
VIII. Verkennung Behördenidentität - Neuregelung der Fristenregelung für Abschluss der Anhörung	13
IX. Bundesverwaltungsgericht als 1. Instanz für Wasserstoffkernnetzleitungen	13
X. Entlastung der Planfeststellungsbehörden durch Streichung des § 43f EnWG und Rückkehr zur ursprünglichen Systematik des § 74 VwVfG	14
XI. Beschleunigter Ausbau als vorrangiger Belang	15
XII. Ergänzung um Anlagen für den Transport in § 9 Absatz 2d Satz 1 Bundesfernstraßengesetz.	15
XIII. Redaktionelles Versehen in § 70 Absatz 4neu Wasserhaushaltsgesetz	16
XIV. Angemessene Umsetzung der UVP-Richtline zur Öffentlichkeitskonsultation	16
XV. Zusätzliche Anregungen für weiteres Beschleunigungspotential	17
1. § 16 Absatz 2 ROG – Gesetzgeberische Intention in der Praxis zum Durchbruch verhelfen .	17
2. § 12a ROGneu – Projektmanager auch bei Raumverträglichkeitsprüfungen.....	18
3. § 43g EnWG - Bewährten Einsatz von Projektmanagern stärken	19
a. Bedingtes Wahlrecht der Vorhabenträger	19
b. Klarstellung im Hinblick auf Besitzeinweisungsverfahren.....	19
4. § 44 EnWG – Erleichterungen von Vorarbeiten.....	20
a. § 44 Absatz 1 EnWG – Erweiterung der möglichen Vorarbeiten	20
b. § 44 Absatz 5 EnWGneu – Beschleunigung der Genehmigungserteilung für Vorarbeiten .	20

5. § 44b EnWG – Erleichterungen für die vorzeitige Besitzeinweisung.....	21
a. § 44b Absatz 1 Satz 1 EnWG – Erweiterung auf betriebliche Erfordernisse zur Gewährleistung der technischen Sicherheit	21
b. § 44b Absatz 1a Satz 1 EnWG – Ablauf der Einwendungsfrist als maßgeblicher Zeitpunkt	21
c. Vorzeitige Besitzeinweisungen für den vorzeitigen Baubeginn ermöglichen.....	22
d. Bürokratieabbau durch Streichung des § 44b Absatz 8neu EnWG	22
6. § 44c EnWG – Zulassung des vorzeitigen Baubeginns	23
a. § 44c EnWG – Erleichterungen für den vorzeitigen Baubeginn	23
b. Duldungspflicht für Maßnahmen des vorzeitigen Baubeginns	24
7. Gleichstellung mit Hochspannungsleitungen in § 10 Absatz 5 UVPG	24
Über OGE.....	25

Zum Gesetzesentwurf:

Der vorliegende Gesetzentwurf bildet eine tragfähige Grundlage für den dringend erforderlichen Hochlauf des Wasserstoffmarktes und enthält bereits eine Reihe sinnvoller Beschleunigungsansätze. Die nachfolgenden Änderungsvorschläge sowie weitere Anregungen für weitere Beschleunigungsmaßnahmen würden die Effektivität des Regelungsvorhabens jedoch nochmals deutlich erhöhen und erscheinen daher aus industrie-politischer wie fachlicher Sicht dringend geboten.

I. Aufnahme von Leitungsumstellungs- und erdgasverstärkenden Maßnahmen in den Anwendungsbereich des WasserstoffBG

1. Erweiterung des Anwendungsbereichs um Umstellungs- und erdgasverstärkende Maßnahmen

§ 2 Absatz 1 Nr. 11 WasserstoffBG sollte wie folgt ergänzt werden:

“Wasserstoffleitungen; Gasversorgungsleitungen, die auf Wasserstoff umgestellt werden; die für die Umstellung erforderlichen erdgasverstärkenden Maßnahmen, wie der Aufbau von Gasversorgungsleitungen, GDRM-Anlagen und Verdichterstationen”

Begründung:

Das seitens der BNetzA genehmigte Wasserstoffkernnetz mit einer Länge von ca. 9.040 km basiert auf 3 Maßnahmentypen:

1. H2-Leitungsneubau
2. Leitungsumstellung von Erdgas auf H2
3. Erdgasverstärkende Maßnahmen

Das WasserstoffBG adressiert derzeit lediglich den 1. Maßnahmentypus und erfasst somit nur ca. 40 % des gesamten Wasserstoffkernnetzes. Es liegt damit auf der Hand, dass sowohl die Leitungsumstellungsmaßnahmen, die ca. 60 % des Wasserstoffkernnetzes ausmachen, als auch die untrennbar mit der Umstellung der vorhandenen Leitungsinfrastruktur verbundenen erdgasverstärkenden Maßnahmen vom Anwendungsbereich erfasst werden müssen, um den intendierten beschleunigten Infrastrukturausbau auch in die Praxis umzusetzen.

Erdgasverstärkende Maßnahmen sind insbesondere geringfügige Leitungsneubauten im Erdgas, Verdichteranlagen sowie Gas-Druck-Regel-Mess-Anlagen, die zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung der Allgemeinheit mit (Erd-)Gas zwingend erforderlich sind und notwendigerweise vor dem Umstellungsprozess von Erdgas auf H2 in Betrieb gehen müssen. Verzögerungen bei den erforderlichen erdgasverstärkenden Maßnahmen führen mithin zwangsläufig zu Verzögerungen bei den davon abhängigen Leitungsumstellungsmaßnahmen.

Angesichts vorstehender Zusammenhänge ist eine Gleichbehandlung aller 3 Maßnahmetypen zwingend erforderlich. Andernfalls steht beispielsweise zu befürchten, dass zwar H2-Leitungsneubauten gemäß der Neuregelung des § 43l Absatz 2 Satz 2 EnWG-E innerhalb eines Jahres planfestgestellt werden, erforderliche Verfahren für Umstellungsmaßnahmen oder für erdgasverstärkende Maßnahmen jedoch – und in der aktuellen Praxis in der Bundesrepublik der Regelfall – nicht vergleichbar schnell und damit nicht rechtzeitig umgesetzt werden können.

2. § 43f – Ergänzende Freistellung von der UVP für erdgasverstärkende Maßnahmen

§ 43f Absatz 2 S. 1 Nr. 1 EnWG sollte **nach den Wörtern “nach § 43l Absatz 4” um nachfolgende Wörter ergänzt** werden:

“sowie Änderungen und Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen, die für die Umstellung von Gasversorgungsleitungen auf einen Transport von Wasserstoff erforderlich sind.”

Begründung:

Neben den bereits erfassten Umstellungsmaßnahmen in § 43f Absatz 2 S. 1 Nr. 1 EnWG sollten auch die Änderungen und Erweiterungen für die vorab notwendigen erdgasverstärkenden Maßnahmen miterfasst werden, um gleichfalls beschleunigt umgesetzt werden zu können.

3. § 43l Absatz 2neu – Ergänzung um Umstellungen und erdgasverstärkende Maßnahmen

§ 43l Absatz 2 Satz 6neu EnWG sollte wie folgt formuliert werden:

„§ 43 Absatz 3 Satz 2 bis 4, Absatz 3c Satz 1 Nummer 1 und 3, § 48a sowie Anlage 1 Nummer 19.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf Wasserstoffleitungen, Gasversorgungsleitungen, die auf Wasserstoff umgestellt werden, sowie auf die für die Umstellung erforderlichen netzverstärkenden Gasversorgungsleitungen entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Wie zuvor dargelegt, bedarf es für die Realisierung des Wasserstoffkernnetzes einer Vielzahl von Umstellungen von Erdgas auf Wasserstoff sowie für die Umstellung erforderlicher erdgasverstärkender Leitungsbaumaßnahmen. Diese sollten folglich gleichfalls von der Neuregelung profitieren.

4. § 44c Absatz 1 Satz 3neu – Berücksichtigung der erdgasverstärkenden Maßnahmen

§ 44c Absatz 1 Satz 3neu EnWG sollte wie folgt lauten:

„Satz 2 ist für den Auf- und Ausbau von Wasserstoffleitungen sowie auf die Errichtung und die Änderung von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff“ entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Die aktuell vorgesehene Ergänzung des § 44c Absatz 1 Satz 2 um Wasserstoffleitungen ist unzureichend. Auch hier Bedarf es die Inbezugnahme auf die für die Umstellung der Gasversorgungsleitungen auf einen Wasserstofftransport erforderlichen Maßnahmen und netzverstärkenden Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz, um den Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft unter gleichzeitiger Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit beschleunigt zu ermöglichen.

II. Aufnahme von Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmem Wasserstoff in den Anwendungsbereich

§ 2 WasserstoffBG sollte um eine weitere Nummer ergänzt werden:

“Anlagen zur Erzeugung und zum Import von kohlenstoffarmem Wasserstoff”

§ 3 WasserstoffBG sollte folgende Legaldefinition enthalten:

„Anlage zur Erzeugung von kohlenstoffarmem Wasserstoff“ eine Anlage, die entsprechend des EU-Pakets zur Dekarbonisierung von Wasserstoff und Gas, bestehend aus der Richtlinie (EU) 2024/1788 und der Verordnung (EU) 2024/1789 sowie den darauf basierenden delegierten Rechtsakten kohlenstoffarmen Wasserstoff herstellt.“

Begründung:

Die Einbeziehung kohlenstoffarmen Wasserstoffs in das WasserstoffBG ist für den erfolgreichen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft unerlässlich. In der absehbaren Übergangsphase reichen die Erzeugungskapazitäten für erneuerbaren Wasserstoff nicht aus, um den industriellen Bedarf zu decken. Kohlenstoffarmer Wasserstoff schließt diese Versorgungslücke und gewährleistet, dass Wasserstoff in ausreichenden Mengen und zu wettbewerbsfähigen Preisen verfügbar ist.

Zugleich schafft seine Einbindung die nötige Investitions- und Planungssicherheit für den Ausbau von Transport- und Speicherinfrastrukturen, die nur bei verlässlicher Auslastung wirtschaftlich betrieben und finanziert werden können. Auch für die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Branchen ist die Verfügbarkeit größerer Mengen bezahlbaren Wasserstoffs in der Hochlaufphase entscheidend, um Transformationspfade einzuhalten und Standortnachteile zu vermeiden.

Die Öffnung für kohlenstoffarmen Wasserstoff steht zudem im Einklang mit europäischen Vorgaben und der Praxis der EU, die ausdrücklich von einer Übergangsphase mit technologieoffenen Erzeugungspfaden ausgeht. Klimapolitisch ist der Einsatz kohlenstoffarmen Wasserstoffs bereits heute geeignet, substanzelle Emissionsminderungen gegenüber fossilen Alternativen zu erzielen. Gleichzeitig wahrt diese Strategie die notwendige Pfadunabhängigkeit und verhindert eine zu frühe Verengung auf einzelne Herstellungsverfahren, bis ausreichend erneuerbarer Wasserstoff verfügbar ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme kohlenstoffarmen Wasserstoffs in das WasserstoffBG nicht nur zweckmäßig, sondern aus energie-, industrie- und klimapolitischer Sicht dringend geboten.

III. Überragendes öffentliches Interesse für Änderungen von Anlagen i.S.d. § 2

§ 4 Absatz 1 WasserstoffBG sollte den Tatbestand der “Änderung” erneut umfassen:

(1) *Die Errichtung, Betrieb oder die Änderung einer Anlage oder Leitung nach § 2 Absatz 1 liegen bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.”*

Begründung:

Derzeit und in den kommenden Jahren wird eine Vielzahl von Anlagen i.S.d. § 2 WasserstoffBG genehmigt, errichtet und betrieben. Bis zum Jahre 2045, also in den kommenden 20 Jahren, ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass einige der Anlagen technischen Änderungen unterworfen sein werden oder wie bei Leitungsinfrastrukturen nicht unüblich, zum Beispiel durch Drittvorhaben punktuell örtlich umtrassiert werden müssen. Für diese Änderungen besteht insofern gleichfalls ein überragendes öffentliches Interesse, da diese im Ergebnis jedenfalls dem Erhalt des status quo und vielfach dem weiteren Markthochlauf dienen werden. Die Streichung des Änderungstatestands sollte folglich rückgängig gemacht werden.

IV. Planfeststellungsbeschlussfassung im Benehmen mit den Wasserbehörden

Die zwischenzeitlich im Entwurf des WasserstoffBG als § 11c Absatz 5 WHG-E enthaltene Regelung zur Benehmensherstellung mit der zuständigen Wasserbehörde – und damit Gleichstellung mit der BNetzA als Planfeststellungsbehörde – sollte zur Anwendung gebracht werden. Sie lautete:

“§ 19 Absatz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Entscheidung bei einem Planfeststellungsverfahren für eine Wasserstoffleitung im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen ist.”

Begründung:

Nach aktueller Rechtslage gilt gemäß § 19 Absatz 3 WHG, dass Bundesbehörden als zuständige Planfeststellungsbehörde im Benehmen und sonstige Planfeststellungsbehörden die Entscheidungen im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen haben. Diese Unterscheidung ist jedenfalls im Energieleitungsbau sachlich nicht nachvollziehbar, da die BNetzA für Stromleitungen, insbesondere im Hinblick auf den Erdkabelbau, über vergleichbare Sachverhalte zu entscheiden hat wie die jeweils nach Landesrecht zuständigen Planfeststellungsbehörden für Erdgas- und H2-Leitungen. Dies umso mehr, als dass die Landesbehörden über jahrzehntelange Genehmigungserfahrung verfügen und zudem organisatorisch zumeist deutlich näher an den zuständigen Wasserbehörden angesiedelt sind (oftmals gleiche Behörde). Angesichts dessen erscheint ein Gleichlauf sinnvoll, welcher zugleich Beschleunigungspotential für den H2-Leitungsaufbau zeitigen wird.

Mit der Regelung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs – § 11c Absatz 2 WHGneu – steht hingegen zu befürchten, dass diese sich nachteilig auf eine beschleunigte Umsetzung der Wasserstoffleitungsvorhaben auswirkt. Nach § 11c Abs. 2 WHGneu haben nunmehr die Wasserbehörden die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens einen Monat vor Ablauf der Frist nach § 11c Absatz 1 Nummer 2 der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln. Nur wenn dies nicht geschieht, ist die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der Wasserbehörde zu treffen.

Die aktuelle Regelung erschwert ohne sachlichen Grund die Planfeststellung für Wasserstoffleitungen einerseits im Vergleich zu Stromleitungen, die durch die Bundesnetzagentur im Benehmen planfestgestellt werden. Andererseits besteht die Gefahr, die gewünschte Beschleunigungswirkung zu konterkarieren, in dem nun nicht mehr auf die generelle Stellnahmefrist der zu beteiligenden Behörden von maximal 3 Monaten nach § 73 Absatz 3a Verwaltungsverfahrensgesetz abgestellt wird, sondern den Wasserbehörden bis zu 11 Monate Zeit für eine Entscheidung, mit gegebenenfalls eigenständiger Verlängerungsmöglichkeit um weitere 6 Monate, eingeräumt wird. [Der Verweis auf Absatz 1 Nummer 2 in § 11c Absatz 2 ist diesseitiger Auffassung nach uneindeutig. Es müsste unserem Verständnis nach – und wenn überhaupt – vielmehr auf die Frist des § 43I Absatz 2 Satz 2 neu EnWG verwiesen werden.] Damit wird nach aktueller Regelung unnötig die Gefahr eines zeitlichen Auseinanderlaufens zwischen der Entscheidungsfrist von 12 Monaten der Planfeststellungsbehörde nach § 43I Absatz 2 Satz 2 EnWG-E und der Frist der Wasserbehörden herbeigeführt.

V. Vergaberecht nicht auf Beschaffungsvorgänge für das Wasserstoff-Kernnetz anwenden

§ 8neu WasserstoffBG sollte folgende Regelung enthalten:

“Der Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBI. I S. 1750, 3245), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 400) geändert, sowie die Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBI. I S. 624), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 39) und die Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBI. I S. 624, 657), zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 39) geändert, sind bis

zum 31.12.2037 nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Auftraggeber, wenn diese Aufträge der Schaffung eines Wasserstoffnetzes im Sinne von § 28q des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBI. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 51) dienen.“

Begründung:

Die Vorschriften §§ 6 und 7 WasserstoffBG sehen die ausdrückliche Anwendung des Vergaberechts auf Beschaffungsvorgänge im Wasserstoffsektor vor, wobei eine Auslegung nach dem Wortlaut auch eine andere rechtliche Wertung nicht ausschließt. Die Beschleunigungswirkung der beabsichtigten Regelungen beschränkt sich überwiegend auf Nachprüfungs- und Gerichtsverfahren und setzt damit auf der Sekundärebene an anstatt auf der materiellen Ebene. Nach diesseitiger Einschätzung wird dies nicht wesentlich zum angestrebten gesetzlich verankerten Ziel des Aufbaus „eines schnell realisierbaren Wasserstoff-Kernnetzes“ (§ 28q Abs. 1 S. 2 EnWG) beitragen. Vorhabenträger, die als Sektorenauftraggeber zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, werden somit einen erheblichen Zeitbedarf bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschaffungsvorgängen benötigen (je nach Komplexität und Ausschreibungsgegenstand des Verfahrens, mindestens 7 Monate und länger). Dies gefährdet den beschleunigten Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur und nutzt die Beschleunigungspotenziale aus dem WasserstoffBG nicht. Daher sollte so weit möglich eine Bestimmung zur Nichtanwendung des Vergaberechts auf Beschaffungsvorgänge für Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 11 bzw. eine zumindest temporäre Ausnahme der Anwendung des Vergaberechts auf diese Beschaffungsvorgänge zumindest bis zum gesetzlich vorgesehenen Abschluss des Aufbaus des Wasserstoff-Kernnetzes (§ 28q Abs. 8 S. 6 EnWG) vorgesehen werden.

Alternativvorschlag:

Sofern diesem Vorschlag nicht Rechnung getragen wird, sollten die §§ 6, 7 WasserstoffBG mindestens nach dem Vorbild von § 9 LNGG i.d.F. vom 24. Mai 2022 (BGBI. I S. 802) ausgestaltet werden.

VI. Streichung des Inbetriebnahmedatums bis 2030 in § 28q Absatz 8 Satz 5 EnWG

§ 28q Absatz 8 Satz 5 EnWG (bzw. alsbald § 28r EnWG) sollte durch die **Streichung der Wörter:**

„und sie bis 2030 in Betrieb genommen werden“

angepasst werden.

Begründung:

Angesichts der Regelung in § 4 Abs. 1 WasserstoffBG, wonach die in § 2 WasserstoffBG genannten Vorhaben – und damit explizit auch Wasserstoffleitungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 11 – bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im übergangenen öffent-

lichen Interesse liegen, ergibt die zeitliche Begrenzung auf das Jahr 2030 in § 28q Absatz 8 Satz 5 EnWG keinen Sinn mehr.

Die aktuelle Regelung ist aus planungsrechtlicher Sicht darüber hinaus für diejenigen Verfahren problematisch, die noch im Planfeststellungsverfahren befindlich sein werden, wenn der Netzentwicklungsplan verbindlich wird bzw. wo durch etwaigen Zeitverzug im Rahmen der Planfeststellungsverfahren die Prognose, dass die Leitungen noch bis 2030 in Betrieb genommen werden können, mit weiterem Zeitablauf immer schwieriger wird. Schlimmstenfalls würde eine weiterhin erforderliche Leitung angesichts negativer Inbetriebnahmeprognose, und damit Entfall der Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses, nicht mehr in der vorliegenden, und bis dato genehmigungsfähigen, Trasse genehmigt werden können. Inwieweit der Rückgriff auf die Regelung des § 4 Absatz 1 WasserstoffBG oder § 43l Absatz 1 EnWG für diejenigen Wasserstoffkernnetzleitungen möglich oder gesperrt ist, sollte durch die Streichung jetzt eindeutig beantwortet werden.

VII. Vollständigkeitsprüfung unter Frist stellen

§ 43a EnWG sollte um folgende Regelung ergänzt werden:

„Die Anhörungsbehörde hat nach Eingang des Plans in der Regel spätestens innerhalb eines Monats zu prüfen, ob dieser vollständig ist. Der Plan ist vollständig, wenn er prüffähig ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Plan sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhält und die Behörde in die Lage versetzt, den Plan unter dieser Berücksichtigung näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Plan stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern der Plan eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Das Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage bei der Behörde eingegangen ist, die für das Erreichen der Vollständigkeit im Sinne der Sätze 2 bis 4 erforderlich ist.“

Begründung:

Die Neuregelung des § 43l Absatz 2 Satz 2 EnWG-E, wonach die Planfeststellungsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres zu fassen hat, wird in der Praxis nur dann zu der gewünschten Beschleunigung führen, wenn für den Fristbeginn ein eindeutiger Startzeitpunkt bestimmt wird. In der behördlichen Praxis kommt es leider vereinzelt vor, dass die Vollständigkeitsprüfung bewusst hinausgezögert wird – meist aufgrund unzureichender personeller Kapazitäten. Ohne eine klare Regelung zum Beginn der Jahresfrist ist daher zu erwarten, dass zwar formal die Einjahresfrist eingehalten wird, faktisch jedoch der genehmigungsfähige Antrag viele Monate länger bei der Behörde verbleibt.

VIII. Verkennung Behördenidentität - Neuregelung der Fristenregelung für Abschluss der Anhörung

§ 43a Absatz 8 Satz 2 EnWGneu sollte wie folgt geregelt werden:

“Findet keine Erörterung statt, so gilt das Anhörungsverfahren spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist als abgeschlossen.”

Begründung:

Eine eindeutige Regelung zum Abschluss des Anhörungsverfahrens ist sinnvoll und hat praktische Bedeutung für das Recht der Vorhabenträger zur Einleitung von vorzeitigen Besitzeinweisungen nach § 44b EnWG, die essenziell für eine beschleunigte Vorhabenumsetzung bei unbegründeten Verweigerungsfällen sind. In der Praxis ist es tatsächlich bereits vorgekommen, dass die zuständige Planfeststellungsbehörde die Bestätigung des Abschlusses des Anhörungsverfahrens gegenüber der Enteignungsbehörde so lange hinausgezögert hat, dass dies im Ergebnis zu einer signifikanten Bauverzögerung geführt hat, da dem Vorhabenträger die rechtzeitige Stellung des Besitzeinweisungsverfahrens verwehrt war.

Die Regelung in der derzeit vorliegenden Gestalt ist im Übrigen deshalb anzupassen, da im Gasversorgungsleitungsbau eine Behördenidentität besteht, d.h. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist dieselbe Behörde.

IX. Bundesverwaltungsgericht als 1. Instanz für Wasserstoffkernnetzleitungen

§ 43e Absatz 4 EnWG sollte um folgenden **Satz 3neu** ergänzt werden:

“Die Sätze 1 und 2 gelten für die Wasserstoffnetzinfrastrukturen, die Teil des Wasserstoffkernnetzes im Sinne von § 28q sind, sowie Anlagen, die für den Betrieb dieser Leitungen notwendig sind und die nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 planfestgestellt werden, entsprechend.”

Begründung:

Angesichts der zentralen Rolle der Wasserstoffkernnetzleitungen für das Gelingen des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes sollten Rechtsmittel gegen die Zulassungsentscheidungen dieser Leitungen sowie dem Leitungsbetrieb dienenden Anlagen unmittelbar durch das Bundesverwaltungsgericht überprüft werden. Dies hat sich im Rahmen der zentralen Höchstspannungsleitungen sowie (mittelbaren) LNG-Anbindungsleitungen bewährt.

X. Entlastung der Planfeststellungsbehörden durch Streichung des § 43f EnWG und Rückkehr zur ursprünglichen Systematik des § 74 VwVfG

Vor Einführung des § 43f fand aufgrund der Verweisung im jetzigen § 43 Abs. 4 EnWG die Regelung des § 74 Abs. 7 VwVfG Anwendung. Danach entfiel und entfällt weiterhin das Erfordernis der Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens für planfeststellungspflichtige Energieleitungsvorhaben kraft Gesetzes, wenn ein Fall von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Ein Fall unwesentlicher Bedeutung liegt danach vergleichbar dem § 43f EnWG vor, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. andere öffentliche Belange sind nicht berührt oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen liegen vor und stehen dem Plan nicht entgegen,
2. Rechte anderer werden nicht beeinflusst oder mit den vom Plan Betroffenen sind entsprechende Vereinbarungen getroffen worden und
3. andere Rechtsvorschriften schreiben eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, nicht vor.

Bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen bedarf es nach § 74 Abs. 7 VwVfG keines weiteren Anzeigeverfahrens und keiner Freistellungsanzeige durch die Planfeststellungsbehörde. Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass alle Anzeigeverfahren zu einer Freistellung durch die Planfeststellungsbehörde geführt haben. Vor diesem Hintergrund halten wir den mit einem Anzeigeverfahren verbundenen Aufwand bei den Vorhabenträgern als auch bei den Behörden für unverhältnismäßig. Angesichts von absehbar weit über 1.000 erforderlichen Änderungsmaßnahmen am Erdgasnetz zur Umstellung auf einen Transport von Wasserstoff sowie Änderungen netzverstärkender Art durch diese Umstellungen werden durch das Anzeigeverfahren dringend benötigte Kapazitäten für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren der Neubauleitungen gebunden bzw. Kapazitäten gebunden, die an anderer Stelle zielführender eingesetzt werden können.

Sollte die Streichung des § 43f EnWG in Erwägung gezogen werden, so wäre die Regelung des § 43f Abs. 2 Nr. 1 EnWG, in der durch nachstehenden Vorschlag ergänzten Fassung, als Regelung beizubehalten, da andernfalls durch das Wiederaufleben der UVP-Vorprüfungspflicht zusätzliche, bereits durch den Gesetzgeber als unnötig erachtete, Kapazitäten bei den Vorhabenträgern, Umweltbüros und Behörden gebunden werden. Aufgenommen werden könnte die Regelung wie folgt unter **§ 43b Abs. 2 EnWG neu**. Der bisherige Absatz 2 würde zu Absatz 3:

“Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für unwesentliche Änderungen nicht durchzuführen bei Änderungen oder Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff nach § 43I Absatz 4 sowie Änderungen und Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen, die durch die Umstellung von Gasversorgungsleitungen auf einen Transport von Wasserstoff erforderlich sind.”

XI. Beschleunigter Ausbau als vorrangiger Belang

§ 43l EnWG sollte um folgende Regelung ergänzt werden:

„Bis die Energieversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau der Wasserstoffleitungen und der für den Betrieb notwendigen Anlagen sowie die für die Umstellung von Gasversorgungsleitungen für den Wasserstofftransport erforderlichen netzverstärkenden Gasversorgungsleitungen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingestellt werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden. § 43 Absatz 3b gilt entsprechend.“

Begründung:

§ 43 Absatz 3a Satz 2 und 3 EnWG regelt, dass der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll. Dies gilt gemäß Satz 3 nicht gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung. Angesichts der im Gesetzentwurf erfolgten Feststellung, dass der Hochlauf des Wasserstoffmarkts ein zentraler Baustein für eine treibhausgasneutrale Wirtschaft darstellt, ist es interessengerecht, die bereits für die Hochspannungsleitungen getroffene Regelung auch für die Wasserstoffleitungen zur Anwendung zu bringen. Dies sollte in jedem Falle für die Wasserstoffkernnetzleitungen gelten.

XII. Ergänzung um Anlagen für den Transport in § 9 Absatz 2d Satz 1 Bundesfernstraßengesetz

§ 9 Absatz 2 d FStrG sollte wie folgt lauten:

„Die Absätze 2 und 2a gelten nicht für Anlagen zur Erzeugung, zum Transport, zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff.“

Begründung:

Die Einfügung des neuen Absatz 2d in § 9 FStrG wird begrüßt. Unseres Erachtens sollte Absatz 2d jedoch ebenfalls den Transport umfassen, da für Leitungen und insbesondere dem Leitungsbetrieb dienliche Anlagen ein gleiches Bedürfnis wie für die bereits benannten Anlagen besteht bzw. keine Tatsachen ersichtlich sind, die eine sachliche Ungleichbehandlung rechtfertigen.

XIII. Redaktionelles Versehen in § 70 Absatz 4 neu Wasserhaushaltsgesetz

In § 70 Absatz 4 neu WHG wird in Satz 1 auf § 70 Absatz 1 Satz 3 WHG verwiesen. Einen Satz 3 gibt es in der aktuellen Fassung des WHG jedoch nicht und soweit diesseitig bekannt existiert auch keine entsprechende geplante Neuregelung.

XIV. Angemessene Umsetzung der UVP-Richtline zur Öffentlichkeitskonsultation

§ 21 Abs. 2 Satz 2 UVPG sollte wie folgt formuliert werden:

“Für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes beträgt die Äußerungsfrist zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen.”

§ 22 Abs. 1 Satz 3neu UVPG sollte wie folgt formuliert werden:

“Für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes endet die Äußerungsfrist spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen.“

Begründung:

Die Konsultation der Öffentlichkeit im Rahmen eines energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahrens beträgt derzeit insgesamt 2 Monate. Die UVP-Richtlinie 2014/52/EU sieht gemäß Art. 6 Absatz 7 hingegen vor, dass die Frist, innerhalb der die betroffene Öffentlichkeit zu dem in Artikel 5 Absatz 1 genannten UVP-Bericht zu konsultieren ist, mindestens 30 Tage beträgt. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Verdoppelung der Konsultationszeit unverhältnismäßig lang und sollte angemessen eingekürzt werden. Nach vorstehendem Vorschlag würde sie einen Monat und zwei Wochen betragen, also ca. 44 Tage. Dies entspräche im Übrigen der grundsätzlich nach § 73 Absatz 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehenen Frist, die allein durch das UVPG verlängert wird.

Durch die Ergänzung in § 22 UVPG wird gewährleistet, dass auch im Falle von Planänderungen während des Verfahrens jedenfalls dieselbe Beschleunigung erzielt wird, wie bei der initialen Beteiligung. Angesichts der Vorbefassung mit dem Vorhaben und der Beschränkungen auf die Änderungen ist die Angleichung interessengerecht.

Alternative:

Angesichts der Regelung in § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG könnte man alternativ § 21 Absatz 2 UVPG in Gänze streichen und § 22 Absatz 1 UVPG entsprechend anpassen.

XV. Zusätzliche Anregungen für weiteres Beschleunigungspotential

1. § 16 Absatz 2 ROG – Gesetzgeberische Intention in der Praxis zum Durchbruch verhelfen

§ 16 Abs. 2 Satz 1 ROG sollte wie folgt neugefasst werden:

„Auf Antrag des Vorhabenträgers ist von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung bei solchen Planungen und Maßnahmen abzusehen, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.“

Begründung:

Mit der im Frühjahr 2023 erfolgten Novellierung des Raumordnungsgesetzes, insbesondere der §§ 15 und 16 ROG, sollten Energieleitungsvorhaben beschleunigt werden. Nach nunmehr zweijähriger Praxis muss konstatiert werden, dass die beabsichtigte Beschleunigung aufgrund der – auch uneinheitlich gelebten – Behördenpraxis nur bedingt eingetreten ist. Insbesondere die Änderung des § 16 Abs. 2 ROG wird nach unserer Einschätzung nicht entsprechend der gesetzgeberischen Intention zur Anwendung gebracht. Nach der alten Konzeption des § 16 Abs. 2 S. 1 ROG galt:

„Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kann (Hervorhebung d. Verf.) bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.“

Nach der aktuellen Rechtslage gilt jedoch gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 ROG:

„Von der Durchführung eines Raumverträglichkeitsverfahrens soll (Hervorhebung d. Verf.) bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.“

Ausweislich des § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Gesetzlich ist zudem über § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sichergestellt, dass die Raumverträglichkeit im Planfeststellungsverfahren selbst geprüft wird. Folglich ist im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens auch sichergestellt, dass alle raumordnerischen Belange in die Abwägung eingestellt werden. Dies deckt sich im Übrigen mit der bisherigen Praxis und Rechtsprechung, wonach die Nichtdurchführung eines Raumordnungsverfahrens sich nicht auf die Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses auswirkt, wenn im Rahmen dessen die raumordnerischen Belange entsprechend ihres Gewichts in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt worden sind.

Angesichts und trotz dessen, sind die Behörden vielfach nicht bereit von der Raumverträglichkeitsprüfung bzw. der Anzeige nebst Einreichung umfangreicher Unterlagen abzusehen. Insofern und um dem gesetzgeberischen Willen in der Praxis zum Durchgriff zu verhelfen.

Alternativ wäre eine entsprechende Regelung im WasserstoffBG für die Wasserstoffleitungen sowie die erforderlichen netzverstärkenden Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz denkbar.

2. § 12a ROGneu – Projektmanager auch bei Raumverträglichkeitsprüfungen

§ 12a ROGneu sollte geregelt werden:

„(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragt werden wie insbesondere

- 1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,**
- 2. der Fristenkontrolle,**
- 3. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,**
- 4. der Auswertung der eingereichten Stellungnahmen**
- 5. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins**
- 6. der Leitung des Erörterungstermins und**
- 7. dem Entwurf von Entscheidungen.**

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll im Falle einer Beauftragung des Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und seine Abrechnung zwischen diesen erfolgt; Voraussetzung ist, dass der Vorhabenträger einer solchen zugestimmt hat. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.

(3) Die Entscheidung über die Raumverträglichkeitsprüfung liegt allein bei der zuständigen Behörde.“

Begründung:

Vergleichbar den Fachgesetzen wie etwa dem Energiewirtschaftsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz oder dem Allgemeinen Eisenbahngesetz sollte auch für Raumverträglichkeitsprüfungen der Einsatz eines Projektmanagers vorgesehen werden können, um die Verfahren tatsächlich gemäß der Vorgabe des § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG innerhalb von sechs Monaten abschließen zu können, wenn vorab oder während des Verfahrens Tatsachen die begründete Annahme eines sich sonst verzögernden Verfahrens begründen.

3. § 43g EnWG - Bewährten Einsatz von Projektmanagern stärken

a. Bedingtes Wahlrecht der Vorhabenträger

§ 43g EnWG sollte in Absatz 1 nach Satz 1 wie folgt ergänzt werden:

„Auf Verlangen des Vorhabenträgers soll die nach Landesrecht zuständige Behörde einen Projektmanager beauftragen. Die Beauftragung eines Projektmanagers kann in Ausnahmefällen unterbleiben, wenn diese absehbar zu keiner Beschleunigung des Verfahrens beiträgt. Die Gründe sind dem Vorhabenträger durch Zwischenbescheid mitzuteilen.“

Begründung:

Die Beauftragung eines Projektmanagers hat sich in den vergangenen Jahren als sehr probates Mittel zur Beschleunigung von Verfahren herausgestellt und findet vermehrt Einsatz. Dessen ungeachtet gibt es weiterhin eine Vielzahl von Behörden, die dem Einsatz eines Projektmanagers ablehnend gegenüberstehen. Mit der vorstehenden Neuregelung soll eine angemessene Auseinandersetzung mit der Beauftragung eines Projektmanagers angereizt werden, um die behördlich angespannten Kapazitäten durch den Einsatz von Projektmanagern zu entlasten und Verfahren beschleunigt zum Abschluss zu bringen.

b. Klarstellung im Hinblick auf Besitzeinweisungsverfahren

§ 43g Absatz 1 Nummer 5 EnWG sollte nach „Koordinierung“ und vor „der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren“ um folgende Worte ergänzt werden:

„der Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b“

Begründung:

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch in den Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b EnWG Projektmanager eingesetzt werden dürfen. Die Möglichkeit des Einsatzes von Projektmanagern auch in Besitzeinweisungsverfahren ermöglicht sowohl die Beschleunigung dieser Verfahren als solche als auch die Bewältigung der bereits jetzt absehbar steigenden Anzahl an zukünftigen Fällen wegen der Vielzahl an Strom-, H2 wie CO2-Leitungsbauprojekten. Darüber hinaus würde damit ein Signal an diejenigen Verbände ausgesendet, die mittlerweile offen mit Verweigerung des freihändigen Rechtserwerbs drohen, da die ÜNB wie FNB angesichts unzureichender Kapazitäten bei den Enteignungsbehörden keine Alternative hätten als sich zu den (unangemessenen) verbandsseitigen Bedingungen zu einigen.

4. § 44 EnWG – Erleichterungen von Vorarbeiten

a. § 44 Absatz 1 EnWG – Erweiterung der möglichen Vorarbeiten

Angeregt wird die Erweiterung des § 44 Absatz 1 EnWG entsprechend der Regelung des § 8 Absatz 1 Nr. 2 LNGG. Dementsprechend müssten nach den Wörtern „einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen“ die Wörter

„und zwingend erforderliche Beseitigungen von Bäumen und anderen Gehölzen zur Baufeldfreimachung sowie die Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.“

eingefügt werden.

Begründung:

Mit dieser Ergänzung können zentrale Vorarbeiten vorab umgesetzt werden und damit zu einer beschleunigten Projektumsetzung beitragen. Insbesondere die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können eine signifikante Beschleunigung herbeiführen, indem ökologische fachgerechte Maßnahmen vorab umgesetzt werden, die ohne ihre Durchführung zu ansonsten naturschutzfachlich begründeten Bauverbotszeiten führen. Bauzeitenbeschränken können schnell Verzögerungen von einem halben Jahr bedeuten.

b. § 44 Absatz 5 EnWGneu – Beschleunigung der Genehmigungserteilung für Vorarbeiten

§ 44 bedarf der Ergänzung, damit für die wichtigen und zeitkritischen zu duldenden Vorarbeiten auch die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Vorarbeiten zeitig vorliegen. Insofern wird folgender neuer Absatz 5 angeregt:

„(5) Anträge auf öffentlich-rechtliche Zulassung von Vorarbeiten sind innerhalb eines Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde zu bescheiden. Nach Ablauf der Frist gilt die beantragte öffentlich-rechtliche Zulassung als erteilt, wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist.“

Begründung:

Für die notwendigen Vorarbeiten für die Planung und die Baudurchführung ist § 44 EnWG eine zentrale Vorschrift, die solche Arbeiten in vielen Fällen erst möglich macht. § 44 in seiner derzeitigen Form regelt jedoch nur die zivilrechtliche Duldungspflicht der von den Vorarbeiten betroffenen Personen. Die für die Vorarbeiten erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind dessen ungeachtet weiterhin erforderlich und führt die Einholung dieser immer wieder zu Verzögerungen, die es zukünftig bei einer beschleunigten Umsetzung zu vermeiden gilt.

5. § 44b EnWG – Erleichterungen für die vorzeitige Besitzeinweisung

a. § 44b Absatz 1 Satz 1 EnWG – Erweiterung auf betriebliche Erfordernisse zur Gewährleistung der technischen Sicherheit

§ 44b Abs. 1 S. 1 EnWG sollte nach den Wörtern „Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten“ um die Wörter „oder die Gewährleistung der technischen Sicherheit gemäß § 49“ ergänzt und das „und“ zwischen „Inbetriebnahme und den Betrieb“ durch ein „oder“ ersetzt werden, so dass Satz 1 zukünftig wie folgt lautet:

„Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten oder die Gewährleistung der technischen Sicherheit gemäß § 49 geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau, die Inbetriebnahme oder den Betrieb sowie die Änderung oder Betriebsänderung von [...]“

Begründung:

Mit dieser Ergänzung soll allen Netzbetreibern ermöglicht werden, auch dann ein Besitzeinweisungsverfahren führen zu können, wenn angesichts der Verpflichtung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit nach § 49 EnWG eine Beurteilung erforderlich ist, ob Bauarbeiten am Netz erforderlich sind und die betroffenen Eigentümer oder Besitzer sich weigern, für die erforderlichen Beurteilungsmaßnahmen den Besitz zu überlassen. Die Ersetzung des Worts „und“ durch „oder“ stellt klar, dass der Bau, die Inbetriebnahme und der Betrieb gleichwertig nebeneinanderstehen und jeweils für sich ein Verfahren rechtfertigen.

b. § 44b Absatz 1a Satz 1 EnWG – Ablauf der Einwendungsfrist als maßgeblicher Zeitpunkt

§ 44b Abs. 1a S. 1 EnWG sollte nicht mehr wie bisher auf den Abschluss des Anhörungsverfahrens, sondern zukünftig auf den Ablauf der Einwendungsfrist abstellen. Satz 1 sollte daher zukünftig wie folgt lauten:

„Der Träger des Vorhabens kann verlangen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist eine vorzeitige Besitzeinweisung durchgeführt wird.“

Begründung:

Abweichend von der grundsätzlichen Konzeption eines Planfeststellungsverfahrens, wonach es eine Anhörungs- und eine Planfeststellungsbehörde gibt und die Anhörungsbehörde der Planfeststellungsbehörde einen Anhörungsbericht nach Abschluss des Anhörungsverfahrens zu übermitteln hat, ist bei energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren die zuständige Behörde sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde in einem. Dies führt dazu, dass grundsätzlich nicht klar bestimmbar ist, wann das Anhörungsverfahren abgeschlossen und damit Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b Abs. 1a EnWG geführt werden können. Lediglich § 43a S. 1 Nr. 3 S. 2 enthält hierzu einen Hinweis in den Fällen des Entfalls eines Erörterungstermins, indem geregelt ist, dass die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und sie der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den sonstigen in § 73 Abs. 9 des Verwaltungs-

verfahrensgesetz aufgeführten Unterlagen zuzuleiten hat. Die Umsetzung des Vorschlags würde Rechtssicherheit schaffen, zu welchem Zeitpunkt Verfahren beantragt werden können, und dem Vorhabenträger sowie der Enteignungsbehörde einen verlängerten zeitlichen Rahmen bieten, um bekannten Verweigerungsfällen mit Besitzeinweisungsverfahren frühzeitig zu begegnen und damit zugleich eine optimierte Kapazitätsauslastung der Enteignungsbehörden ermöglichen. Der Vorschlag entspricht im Übrigen den erfolgten Regelungen in § 8 Abs. 1 Nr. 3 LNGG, § 18f Abs. 1a FStrG und § 21 Absatz 1a AEG.

c. Vorzeitige Besitzeinweisungen für den vorzeitigen Baubeginn ermöglichen
§ 44b sollte um die Möglichkeit der Besitzeinweisung bereits für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c ergänzt werden. § 44b Absatz 1a Satz 3 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

“Satz 3 sollte nach dem Wort „Planfeststellungsbeschluss“ und vor dem Wort „bestätigt“ durch die Wörter „oder durch die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c“ ergänzt werden.”

Begründung:

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist ein zentrales Mittel zur beschleunigten Realisierung der erforderlichen Energieleitungsinfrastruktur. Wichtige Vorarbeiten wie Vergrämungsmaßnahmen und Baufeldfreimachungen sind wichtige Meilensteine für einen planungsmäßigen Baustart und die fristgerechte Umsetzung des Vorhabens, da andernfalls aus naturschutzfachlichen Gründen erhebliche Bauverzögerungen drohen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist jedoch nur möglich, wenn sich die von den Maßnahmen Betroffenen mit der Inanspruchnahme ihrer Flächen einverstanden erklärt haben und die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erteilt wurde. Vielfach scheitern zeitkritische Maßnahmen jedoch an vereinzelten Verweigerern. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Realisierung der Energieinfrastrukturen zur Ermöglichung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele wird es für gerechtfertigt gehalten, die Besitzeinweisung bereits mit Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für wirksam zu erklären.

d. Bürokratieabbau durch Streichung des § 44b Absatz 8neu EnWG

Streichung des § 44b Absatz 8neu EnWG

„Im Übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.“

Begründung:

Mit dem kürzlich verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften ist § 44b Absatz 8neu beschlossen worden. Mit diesem wird bei Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung ergänzend auf die landesrechtlichen Vorschriften der Enteignungsgesetze verwiesen. Diese Ergänzung ist vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung angekündigten Bürokratieabbaus und der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, insbesondere von länderübergreifenden Infrastrukturvorhaben nicht nachvollziehbar und sollte gestrichen

werden. Darüber hinaus konterkariert der Verweis eine durch das BVerwG bestätigte bundeseinheitliche Regelung, die unbedingt Fortbestand haben sollte.

Mit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 06.02.2025 – 11 B 4.24)¹ ist mit der durch das BVerwG bestätigten Sperrwirkung (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 14 GG sowie Art. 72 Abs. 1 GG) eine bundeseinheitliche Regelung für alle Enteignungsbehörden geschaffen worden. Dies betrifft insbesondere die Vereinheitlichung von Rechtsbehelfsbelehrungen sowie die Vereinheitlichung der Bestimmung des Streitwertes für das Besitzteinweisungsverfahren nach § 44b EnWG.

In der Vergangenheit hat es vielfach voneinander abweichende länderspezifische Ausgestaltungen der Rechtsbehelfsbelehrungen und der Streitwertfestsetzung gegeben. Selbst innerhalb desselben Landes hatten einzelne Enteignungsbehörden teilweise sogar verfahrensspezifisch unterschiedliche Ansätze zur Streitwertfestsetzung. Auch die Rechtsbehelfsbelehrungen unterlagen bei Enteignungsbehörden einem stetigen Wandel. Gerade diese länder- bzw. behörden- bzw. verfahrensspezifischen Ansätze waren in der Vergangenheit der Grund für Fehleranfälligkeit, Rückfragen und insbesondere eine uneinheitliche Rechtsprechung, mit den damit verbundenen Risiken sowie Kosten- und Personalmehraufwand bei Vorhabensträgern und Behörden.

Dem entsprechend hätte die Ergänzung des Absatzes 8 zur Folge, dass gerade kein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen würde und es gerade keine Entlastung der Vollzugsbehörden sowie der weiteren Verfahrensbeteiligten gäbe.

Anstatt mit einem § 44b Absatz 8 EnWG auf die Enteignungsgesetze der Länder zu verweisen, wäre es stattdessen vielmehr folgerichtig, diesen Verweis auch aus den Parallelvorschriften des § 18f FStrG (dort Absatz 8) und § 21 AEG (dort Absatz 9) ersatzlos zu streichen und damit auch dort eine Sperrwirkung wie im aktuellen § 44b EnWG bundeseinheitlich zu normieren.

6. § 44c EnWG – Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

a. § 44c EnWG – Erleichterungen für den vorzeitigen Baubeginn

§ 44c sollte um eine dem § 8 Abs. 1 Nr. 4 LNGG entsprechende Regelung für die Wasserstoffkernnetzleitungen ergänzt werden. Die Regelung könnte als **neuer Absatz 1a** wie folgt aufgenommen werden:

„Bei Wasserstoffnetzinfrastrukturen, die Teil des Wasserstoff-Kernnetzes im Sinne des § 28q sind, müssen die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie des Absatz 1 Satz 3 nicht vorliegen; für die Zustellung nach Absatz 3 ist § 74 Absatz 5 des Verfahrensgesetzes entsprechend anwendbar.“

¹ Hinsichtlich der materiellrechtlichen Erwägungen wird auf die zutreffenden Ausführungen in den Beschlüssen des BVerwG vom 06.02.2025 – 11 B 4.24 (BVerwG 11 B 4.24, Beschluss vom 06. Februar 2025 | Bundesverwaltungsgericht) sowie des OVG NRW vom 14.08.2024 – 21 E 702/23 (Oberverwaltungsgericht NRW, 21 E 702/23) verwiesen.

Begründung:

Eine solche Regelung würde umfangreichere vorzeitige Baumaßnahmen zulassen (s. zum LNGG BT Drs. 20/1742, S. 24) und damit zu einer beschleunigten Realisierung von Vorhaben zur Schaffung des Wasserstoff-Kernnetzes beitragen.

b. Duldungspflicht für Maßnahmen des vorzeitigen Baubeginns

Es sollte vergleichbar der Regelung in § 134 TKG eine Duldungspflicht Privater geben. Die Regelung könnte in **§ 44c Absatz 1b neu** wie folgt aufgenommen werden:

„Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung des vorzeitigen Baubeginns anordnen, soweit das Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der Eigentümer oder Besitzer sich weigert, den Besitz durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben. § 44 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.“

Begründung:

Die Regelung würde die Umsetzung von Maßnahmen des vorzeitigen Baubeginns erheblich vereinfachen. Sie hätte zugleich den Vorteil weniger Kapazitäten auf Behördenseite zu binden.

7. Gleichstellung mit Hochspannungsleitungen in § 10 Absatz 5 UVPG

§ 10 Absatz 5 UVPG sollte wie folgt ergänzt werden:

„Für die in Anlage 1 Nummer 14.4, 14.5, 19.1 und 19.2 aufgeführten Vorhaben gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.“

Begründung:

§ 10 Absatz 5 UVPG sollte um die Nummer 19.2 ergänzt werden, da im Hinblick auf die bereits aufgeführte Nr. 19.1 – Hochspannungsleitungen betreffend – eine vergleichbare Interessenlage besteht. Über § 43l Absatz 2 Satz 2 EnWG bzw. Absatz 2 Satz 6neu wäre damit für die Wasserstoffnetze § 10 UVPG gleichfalls mit der Maßgabe anzuwenden, dass zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen muss.

Essen, den 20.11.2025

A large black rectangular redaction box covers the signature area at the bottom of the page.

Über OGE

OGE lässt gasförmige Moleküle fließen. Wir schaffen und erhalten eine moderne, sichere sowie effiziente Infrastruktur für Erdgas, Wasserstoff und CO₂. Unser Leitungsnetz mit über 12.000 Kilometern Länge ist elementar für die Energieversorgung Deutschlands und sichert den Wohlstand unserer Gesellschaft. Als marktführender Gasnetzbetreiber sind wir Pionier, Treiber und Ermöglicher von Energiewende und Klimaneutralität. Wir verstehen uns als Transformationsberater und Dienstleister für die Industrie, Kraftwerke, Verteilnetzbetreiber sowie unsere Partner aus Produktion und Politik. Mehr als 2.000 Menschen finden bei der OGE-Gruppe einen zukunftssicheren und modernen Arbeitsplatz.

Weitere Informationen zum Unternehmen finden Sie unter www.oge.net.